

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien | Nr. 179/2018 |
|---|------------------------|

Betreff:

Kreiseigenes Investitionsförderprogramm für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen und die Erweiterung der Betreuungsplätze

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rütting | 26.11.2018 |
| Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Klausmeier | 06.12.2018 |
| Kreistag Berichterstattung: Frau Klausmeier | 14.12.2018 |

| | | |
|--|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Falls ja: | | |
| Im Haushaltsplan vorgesehen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Produkt | Nr. | Bez. |
| Ergebnisplanposition oder Investition | Nr. 19.51.000 | Bez. Förderung von Kindern in Tagesbetreuung |
| Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich | a) 1.500.000 EUR b) 1.500.000 EUR | |
| 1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen: | 2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich: | |
| insgesamt: 1.500.000 EUR | insgesamt: | EUR |
| Beteiligung Dritter: 0 EUR | Beteiligung Dritter: | EUR |
| Belastung Kreis Warendorf: 1.500.000 EUR | Belastung Kreis Warendorf: | EUR |

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wird beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Erläuterungen:

Bund und Land (NRW) haben mit Beginn des Kita-Ausbaus ab 2008/2009 fortlaufend Investitionsförderprogramme aufgelegt. Die Beantragung dieser Mittel sowie die formale Abwicklung der Fördermöglichkeiten sind seitdem nahezu verfahrensmäßig gleich geblieben. Bislang wurde die Förderpraxis, wenn auch i.d.R. kurzfristig, fortgeschrieben. Zum Teil wurden durch das Land NRW auch zweckbestimmte Bundesmittel an die Kommunen weitergeleitet

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes NRW

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist antragsberechtigt und leitet die Mittel im Rahmen der eigenen Ausbauplanung projektorientiert an die entsprechenden Träger weiter. Von den Trägern selbst ist ein 10%iger Eigenanteil zu tragen. Dieser wird in der Regel – nahezu überall Praxis im Land NRW - von den Kommunen übernommen. So auch die Praxis im Kreis Warendorf.

Aus dem aktuellen „Bundes–Investitionsprogramm 2017-2020“ wurde dem Kreis Warendorf für seinen Zuständigkeitsbereich ein Budget von 2.235.750 € zugeteilt. Hiervon wurden rd. 559 T€ für Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten eingesetzt. Das gesamte Budget ist mit Maßnahmen verplant.

Nach Mitteilung des Landesjugendamtes ist das Investitionsprogramm 2017-2020 mit einem Volumen von 83 Mio.€ für die Schaffung neuer Plätze aktuell mit 137 Mio.€ völlig überzeichnet. Auch dies macht deutlich, wie hoch der Investitionsbedarf im Bereich des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe ist.

Die Münsterlandkreise werden aktuell zu deren Investitionsbedarfen und den hierfür erforderlichen Fördermitteln befragt. Hierzu erfolgt ergänzende Berichterstattung in der Sitzung.

Obwohl in der zurückliegenden Zeit seit 2008/2009 erhebliche Mittel geflossen sind, werden voraussichtlich für einen Zeitraum bis 2025 weitere Investitionsmittel dringend benötigt.

Die Tagesstättenbedarfsplanung für den Einzugsbereich des Amtes 51 definiert einen aktuellen Investitionsmittelbedarf in Höhe von ca. 5,5 Mio.€ für den Planungszeitraum 2019 bis 2021. An Fördermitteln müssten rd. 5 Mio.€ (= 90% der geschätzten zuwendungsfähigen Ausgaben) zur Verfügung stehen, um die notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können

Noch nicht berücksichtigt sind Ausbaumaßnahmen, die sich möglicherweise aufgrund der Neuanmeldungen für das Kita-Jahr 2019/2020 ergeben.

Der Mittelbedarf errechnet sich auf der Grundlage konkreter Baumaßnahmen, die entweder als Investorenmodelle beim Neubau von Kindertageseinrichtungen oder als Anbau an bestehende Tageseinrichtungen zu realisieren sind. Insgesamt sind 16 Bauvorhaben in Vorplanung, die bereits mit den jeweiligen Trägern der Einrichtungen und den Kommunen hinsichtlich Bedarf und Realisierung erörtert worden sind. Die

geplanten Bauvorhaben sind erforderlich, um den jeweiligen Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz zu sichern.

Aktuell ist nicht bekannt, inwieweit der Bund und/oder das Land NRW die bisherige Investitionsförderungspraxis fortsetzen werden. Tatsächlich steht dem ermittelten Investitionsbedarf in Höhe von ca. 5 Mio.€ (2019-2021) aktuell keine Investitionsförderung gegenüber.

Selbst wenn erneut eine Budgetzuteilung zum Ausbau von neuen Betreuungsplätzen zur Verfügung gestellt werden sollte, wird diese voraussichtlich nicht in der erforderlichen Höhe erfolgen.

Da sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz unmittelbar gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, mithin gegen den Kreis Warendorf richtet, schlägt die Verwaltung mit Blick auf die skizzierte Bedarfssituation vor, ein eigenes Investitionsförderprogramm aufzulegen.

Die im Entwurf beigefügte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf orientiert sich an der Richtlinie des Landes NRW.

Sofern mit einem evtl. neuen Bundes-/Landes-Förderprogramm ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (wie im aktuellen Programm) verknüpft wird, könnte es möglicherweise eine rückwirkende Erstattung für die Zuwendungen geben, für die der Kreis Warendorf in Vorleistung getreten ist.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2019 (S. 299) sind im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019 1,5 Mio. € als Anfinanzierung veranschlagt.

Haushaltsrechtlich erfolgt folgende Abwicklung: In Höhe der jeweils bewilligten Zuwendung wird in der Bilanz ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und über die Dauer der Zweckbindung (5 Jahre Einrichtung, 10 Jahre Umbau und 20 Jahre Neubau) entsprechend aufgelöst. Dies stellt dann Aufwand im Ergebnisplan des Amtes 51 dar und hat somit Auswirkungen auf die Jugendamtsumlage der Folgejahre.

Bsp.: Neubau, Förderung 500 T€, Auflösung über 20 Jahre verursacht Aufwand von 25 T€ p.a., bei 10 Maßnahmen wären es 250 T€ (nach aktueller Arbeitskreisrechnung 0,1 Prozentpunkt = 209,5 T€)

Sofern die Förderungen nicht aus der bestehenden Liquidität erfolgen, sind weiterhin die Zinsen für evtl. Kreditaufnahmen im Ergebnisplan zu veranschlagen.

Anlagen:

Entwurf Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat